

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 8182.) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Vom 9. März 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Gebiets der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

In den Stadtgemeinden sind die Geschäfte des Standesbeamten von dem Bürgermeister wahrzunehmen. Der Bürgermeister ist jedoch befugt, diese Geschäfte widerruflich einem Beigeordneten oder einem sonstigen Mitgliede des Gemeindevorstandes zu übertragen.

Auch können die Gemeindebehörden die Anstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen. Derselbe wird in diesem Falle auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von dem Oberpräsidenten ernannt.

Für jeden mit Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten Beauftragten ist in gleicher Weise wenigstens ein Stellvertreter zu bestellen.

Jahrgang 1874. (Nr. 8182.)

14

Auf

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1874.

Auf Beschluß des Gemeindevorstandes nach Anhörung der Gemeindevertretung können größere Stadtgemeinden mit Genehmigung des Oberpräsidenten in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

In den Landgemeinden erfolgt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten auf Vorschlag des Kreis Ausschusses (§. 130. zc. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.), und wo ein Kreis Ausschuß nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden durch den Oberpräsidenten.

Die Abgrenzung der Standesamtsbezirke erfolgt dergestalt, daß sie einen oder mehrere Gemeindebezirke umfassen; größere Gemeinden können in mehrere Bezirke getheilt werden.

Unter Zustimmung der betreffenden Stadtgemeinde kann eine Landgemeinde oder ein Theil derselben einem städtischen Standesamtsbezirke zugetheilt werden.

Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt in allen Fällen auf Widerruf. Für jeden Standesbeamten werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Jeder Gemeindebeamte, insbesondere jeder Gemeindevorsteher (Bürgermeister zc.) ist verpflichtet, für denjenigen Bezirk, zu welchem der Bezirk seines Hauptamtes gehört, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen. Dieselbe Verpflichtung haben die besoldeten Vorsteher der aus mehreren Gemeinden eines Kreises zusammengesetzten Verwaltungsbezirke (kommunale Amtsvorsteher, Amtmänner, Hardevoigte, Kirchspielvoigte zc.), mit Ausnahme jedoch der Amtshauptleute in der Provinz Hannover und der Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 4.

In Stadt- und Landgemeinden erlischt für Gemeinde- und Bezirksbeamte die Bestallung zum Standesbeamten zugleich mit dem Verluste des Gemeindeamtes. Auf Vorschlag des Kreis Ausschusses oder, wo ein solcher nicht besteht, nach Anhörung der Gemeindebehörden darf im Falle eines besonderen Bedürfnisses das Amt eines Standesbeamten vom Oberpräsidenten statt der in §§. 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten auch anderen Personen, jedoch nur mit deren Einwilligung, Geistlichen aber überhaupt nicht, übertragen werden.

§. 5.

Gemeinde- und Bezirksbeamte sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zu dem Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch den Kreis Ausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bezirksregierung (Landdrostei).

Beschwerden über die Festsetzung unterliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, beziehungsweise bis zur Einrichtung eines solchen, des Oberpräsidenten. Diese Entscheidung ist endgültig.

Bestellt in den Stadt- oder Landgemeinden der Oberpräsident andere Personen, als die in §§ 2. und 3. genannten Gemeinde- und Bezirksbeamten, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden vom Staate kostenfrei geliefert.

Die den Landesbeamten zu gewährende Entschädigung, beziehungsweise der Betrag der sächlichen Kosten, sind auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl zu vertheilen.

§. 6.

Den Gemeinden und Gemeindevorstehern werden rücksichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes die selbstständigen Gutsbezirke und die Gutsvorsteher gleich geachtet.

Als Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind im ehemaligen Herzogthum Nassau, in den ehemals Großherzoglich und Landgräfllich Hessischen Landestheilen, sowie im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis zur erfolgten anderweiten Regelung der Gemeindeverfassung, alle Gemeinden mit 1500 und mehr Einwohnern zu betrachten.

§. 7.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Landesbeamten wird in den Landgemeinden des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. von dem Kreis Ausschuß und in höherer Instanz von dem Verwaltungsgericht geübt.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden treten an die Stelle des Kreis Ausschusses und Verwaltungsgerichts die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständigen Behörden.

Behnt der Landesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Kollegialgericht erster Instanz, in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Landesbeamte seinen Amtssitz hat.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 8.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,

Heirathregister,

Sterberegister

zu führen.

§. 9.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

- 1) den Ort und Tag der Eintragungen;
- 2) die Aufführung der Erschienenen;
- 3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Identität der Erschienenen verschafft hat;
- 4) den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
- 5) die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
- 6) die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen.

§. 10.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Register unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen im Haupt- und Nebenregister abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§. 11.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 8—10.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienst- siegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweisraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 12.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen, von den Standesbeamten festzusetzenden und für die Kasse der betreffenden Gemeinden zu vereinnahmenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 11.) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburtsregistern.

§. 13.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 14.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;

3) der

- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
- 6) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

§. 15.

Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 16.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenanstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 17.

Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 13—16.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt;
- 3) das Geschlecht des Kindes;
- 4) die Vornamen des Kindes;
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingso- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 19.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist als-

alsdann mit dem in §. 18. unter Nr. 1—3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 20.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde oder die Person, bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 21.

Das Anerkenntniß der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

§. 22.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes ereignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf den Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken, wenn der rechtliche Vorgang, welcher der Veränderung zum Grunde liegt, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§. 23.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heirathsregistern.

§. 24.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden (§. 337. des Strafgesetzbuchs).

§. 25.

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte, welcher zu deren Abschlusse mitgewirkt, nicht der zuständige gewesen ist.

§. 26.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 27.

Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 25. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 28.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 27.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbepondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

- 1) ihre Geburtsurkunden;
- 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligigten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 29.

Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden:

- 1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

2) wenn

2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rathshaus oder Gemeindehaufe, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 30.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 29. das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ebehindernisses nichts bekannt sei.

§. 31.

Kommen Ebehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen.

Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht.

§. 32.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ebehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 33.

Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§. 29. 30.) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 25. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 34.

Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 35.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird.

§. 36.

Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 37.

Die Eintragung in das Heirathregister (Heirathsurkunde) soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
- 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die Erklärung der Verlobten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 38.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder für nichtig erklärt worden, so hat das Ehegericht zu veranlassen, daß dies auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Urtheils am Rande der Heirathsurkunde vermerkt werde.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterberegistern.

§. 39.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 40.

§. 40.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 41.

Die §§. 15—17. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 42.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
- 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
- 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
- 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

§. 43.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beurkundung des Personenstandes der auf der See befindlichen Personen.

§. 44.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer, unter Zuziehung

von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuche zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 45.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben, oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 46.

Ist der Schiffer verstorben, so hat der Steuermann die in den §§. 44. und 45. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 47.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 45.), Behufs Kontrolle der Eintragungen zuzustellen.

Sechster Abschnitt.

Von der Berichtigung der Standesregister.

§. 48.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem im §. 7. bezeichneten Gericht vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Die Vorschriften des §. 7. über das Verfahren und über die Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gerichts finden auch hier Anwendung.

Die Berichtigung erfolgt durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtenden Eintragung.

Eine durch Verfügung angeordnete Berichtigung kann solchen Beteiligten, welche derselben nicht zugestimmt haben, nicht entgegengesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Wer den in den §§. 13—16. 18—20. 39—41. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 44—47. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 50.

Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängt werden, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§. 5.) zu tragen haben.

§. 51.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht in Preußen, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 52.

Für die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch königliche Anordnung.

Bei Eheschließungen von Mitgliedern des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses bleibt eine Stellvertretung der Verlobten zulässig.

Ebenso verbleibt es in Betreff des Aufgebots dieser Mitglieder bei der bisherigen Observanz.

§. 53.

Den mit der Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Urtheile zu erteilen.

§. 54.

Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Maas der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.

§. 55.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1874. in Kraft.

§. 56.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Ein Gleiches gilt von den Bestimmungen, welche die Schließung einer Ehe wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses verbieten, und welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordnen.

§. 57.

Die Minister des Innern und der Justiz haben die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Uchenbach.

Gebühren-Tarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§. 32. und 37. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
- 1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und
zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch
höchstens ein und eine halbe Mark;
 - 2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 26.
und für jeden beglaubigten Auszug aus den
Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Ein-
tragungen und erfordert derselbe das Nach-
schlagen von mehr als einem Jahrgange der
Register, für jeden weiter nachzuschlagenden
Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens zwei Mark.
-